

9. Unter welchen Voraussetzungen ist Tateinheit zwischen vollendetem Mord und Raub möglich?

IV. Straffenat. Ur. v. 22. März 1921 g. R. IV 344/21.

1. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Rechtlich einwandfrei ist im angefochtenen Urteil festgestellt, daß sich der — zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alte — Beschwerdeführer des Mordes an dem Fleischer W. schuldig gemacht hat. Durch-

greifenden Bedenken begegnet aber die Annahme, daß der Mord in Tateinheit mit schwerem Raub nach § 251 verb. mit § 249 StGB. begangen worden sei. Die Möglichkeit eines tateinheitlichen Zusammentreffens der beiden Verbrechen ist anzuerkennen (RGSt. Bd. 4 S. 287 (289), Bd. 33 S. 317, Bd. 42 S. 330, Bd. 44 S. 223; RGKspr. Bd. 7 S. 127). Sie setzt aber eine Wegnahme fremder beweglicher Sachen mittels der gegen den Getöteten verübten Gewalt voraus, die begrifflich in der Verdrängung fremden Gewahrsams, regelmäßig durch den eigenen Gewahrsam des Täters, besteht. Als Inhaber des fremden Gewahrsams kommt zunächst der Vergewaltigte in Betracht. Sein Gewahrsam endet aber mit seinem Tod. Ein Toter kann keinen Gewahrsam haben; ihm kann folglich auch nichts „weggenommen“ werden (RGSt. Bd. 10 S. 257, Bd. 34 S. 252, Bd. 47 S. 210). Eine Verausabung des Vergewaltigten ist also nur dann möglich, wenn sich entweder noch bei seinen Lebzeiten oder unmittelbar durch den Tod und gleichzeitig mit ihm der Übergang des Gewahrsams auf den Täter vollzieht. Ist oder wird mit dem Tode des Vergewaltigten eine dritte Person Inhaber des Gewahrsams, so kann Raub im Sinn des § 251 StGB. auch dann vorliegen, wenn diese dritte Person infolge der gegen den Getöteten verübten Gewalt des Gewahrsams entsteht wird; denn Personengleichheit des Vergewaltigten und des Inhabers der weggenommenen Sachen ist nicht erforderlich. Ist aber der Getötete Gewahrsamsinhaber gewesen und mit seinem Tode zunächst ein Zustand eingetreten, in dem niemand eine tatsächliche Gewalt über die Verlassenschaft ausübt, so kann, wer sich einen dem Getöteten gehörigen Gegenstand erst jetzt zueignet, keinen Raub, sondern nur eine Unterschlagung begehen, weil es an dem zum Tatbestand des Raubes gehörigen Merkmale der Wegnahme aus fremdem Gewahrsam gebricht. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Täter den Vorsatz der rechtswidrigen Zueignung nicht erst jetzt faßt, sondern schon bei der Tötung des Gewahrsamsinhabers gefaßt hat, wie dies vom Landgericht hinsichtlich des dem Fleischer W. gehörig gewesenen baren Geldes festgestellt ist. Daraus ergibt sich vielmehr nur, daß der Mord das Mittel zur Begehung einer Unterschlagung gewesen ist und daß die beiden Straftaten sachlich zusammentreffen.

Im angefochtenen Urteil ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer den im Bett liegenden und schlafenden W. durch einen Pistolenschuß getötet, die Leiche nach dem Kartoffelacker geschleppt und dort verscharrt hat, hierauf in das Haus zurückgekehrt ist, die Kleider des Ermordeten durchsucht und sich daraus ein Kontobuch sowie bares Geld zueignet hat. Eine dritte Person, die nach dem Tode W.'s die tatsächliche Gewalt über seinen Nachlaß ausgeübt habe, kommt nach der Urteilsbegründung nicht in Frage. Die Annahme aber, daß der Be-

schwerbeführer Kontobuch und Geld dem Getöteten W., und zwar mittels Gewalt gegen seine Person, weggenommen habe, entbehrt bisher einer ausreichenden Grundlage. Denn es ist nicht als nachgewiesen anzusehen, daß der Beschwerdeführer ohne weiteres mit und durch den Tod W.'s den Gewahrsam des Kontobuchs und des Geldes erlangt hat. Dies ergibt sich insbesondere nicht schon daraus, daß sich damals außer ihnen beiden niemand in dem Hause befand. Andererseits schließt der Umstand, daß der Getötete Kontobuch und Geld nicht auf dem Leibe trug, der Beschwerdeführer deshalb erst danach suchen mußte, ja auch der Umstand, daß er anscheinend von dem Vorhandensein des Kontobuchs keine Kenntnis hatte, nicht notwendig die Annahme aus, daß er schon im Augenblick des Todes W.'s die alleinige und ausschließliche Verfügungsgewalt über die Gegenstände erlangt hatte. Eine dahingehende Feststellung kann aber nicht vom Revisionsgericht auf Grund des im angefochtenen Urteil mitgeteilten Sachverhalts, sondern nur vom Tatrichter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der Lebensanschauung getroffen werden. Im angefochtenen Urteil ist sie indessen nicht getroffen, und die Begründung erweckt die Vermutung, das Landgericht habe es zum Nachweis des vollendeten schweren Raubes für genügend erachtet, daß sich der Beschwerdeführer nach der Ermordung W.'s in den Besitz des Kontobuchs und des Geldes gesetzt hat. Das würde nach dem bereits Ausgeführten rechtswirrig sein.

Die Verurteilung wegen eines in Tateinheit mit Mord begangenen schweren Raubes konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch sie das Strafmaß zuungunsten des Beschwerdeführers beeinflusst worden ist. Deshalb war die Aufhebung des Urteils auszusprechen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.